

29. Landesbetrieb Landeslabor

Die für den Landesbetrieb Landeslabor Schleswig-Holstein formulierte Betriebsanweisung allein ist noch keine ausreichende Arbeitsgrundlage. Die Steuerung des Landesbetriebs Landeslabor durch Zielvereinbarungen auf der Basis eines Controllings und Berichtswesens kann erst dann funktionieren, wenn eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt ist. Ein standardisiertes Berichtswesen besteht nicht.

Neben einer Verbesserung der Steuerungselemente müssen die zuständigen Ressorts und das Landeslabor künftig

- die Konzentration des Landeslabors am Standort Neumünster konsequent weiterverfolgen und mögliche Synergien nutzen,
- alle zustehenden Gebühren und Entgelte erheben und deren Eingang überwachen,
- kostendeckende Gebühren bzw. Entgelte für die Untersuchungen erheben,
- bisher kostenfreie Untersuchungen im Bereich der Lebensmittelüberwachung mit Gebühren belegen,
- alle sich eröffnenden Möglichkeiten einer Aufgabenreduzierung nutzen,
- die Zusammenarbeit im Rahmen der Norddeutschen Kooperation intensivieren.

29.1 Landesbetrieb

Mit In-Kraft-Treten der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein¹ am 01.01.2002 wurde das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt in „Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt)“ umbenannt und auch mit der Durchführung von Analysen im Umweltbereich betraut. Gleichzeitig wurde es in einen Landesbetrieb nach § 26 LHO umgewandelt.

29.2 Organisation

Das Landeslabor gliedert sich derzeit in 10 Dezernate, die sich auf die Hauptstelle Neumünster (Dezernate Zentrale Dienste 1 und 2, Dezernate 1 bis 4, 6 tlw. und 8), die Außenstelle Lübeck (Dezernat 5) und die Außenstelle Kiel (Dezernate 6 tlw. und 7) verteilen.

¹ Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein vom 14.11.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 234.

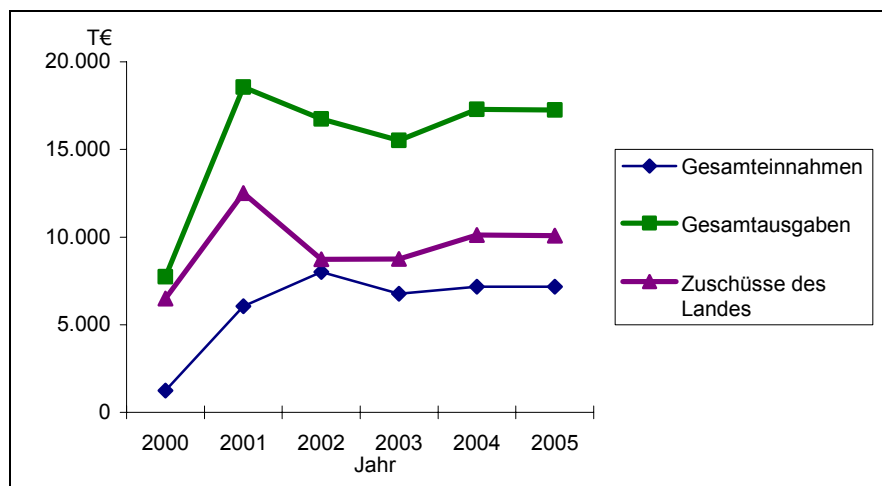
Zum Ende des Jahres 2004 wurde mit der Zusammenführung der Dezer-nate in Neumünster begonnen, die sich bis Ende 2006 hinziehen wird. Die Außenstelle Lübeck wird voraussichtlich erst im Jahr 2011 folgen.

Durch die Zentralisierung in Neumünster wird Verwaltungs- und Trans-portaufwand entfallen. Das Landeslabor wird künftig zur Bewältigung von Aufgabenspitzen und Aufgabenverschiebungen eine höhere Flexibilität beim Einsatz sowohl des Personals als auch der Geräte besitzen, was Leistungsfähigkeit und Effektivität erhöhen wird. Es können Synergieeffekte bei der Aufgabenwahrnehmung erschlossen und der Koordinierungsaufwand verringert werden.

Das **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz** (Sozialministerium) weist darauf hin, dass in Krisen- und Dringlichkeitsfällen der flexible Personaleinsatz im Laborbereich bereits in der Vergangenheit erfolgreich durchgeführt worden sei.

29.3 Zuschüsse des Landes

Einnahmen und Ausgaben des Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamts bzw. des Landeslabors sowie die sich daraus ergebenden notwendigen Zuschüsse aus dem Landeshaushalt entwickelten sich wie folgt:



Jahr		2000	2001 ¹	2002	2003	2004	2005
Gesamteinnahmen	◆	1.246	6.044	8.008	6.764	7.167	7.174
Gesamtausgaben	■	7.752	18.557	16.737	15.514	17.277	17.256
Personalausgaben		5.409	5.969	7.829	8.673	9.236	9.298
Zuschüsse des Landes	▲	6.506	12.513	8.729	8.750	10.110	10.082

Beträge in T€; 2000 bis 2003 = Ist der Haushaltsrechnung, 2004 und 2005 = Soll lt. Wirtschaftsplan

¹ Sprunghafter Anstieg der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der BSE-Untersuchungen.

Daraus wird deutlich, dass das Landeslabor zz. und in den kommenden Jahren voraussichtlich einen jährlichen Zuschussbedarf von rd. 10 Mio. € haben wird, wobei die Deckung der Personalausgaben, die inzwischen mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben betragen, den größten Anteil erfordert.

Das Landeslabor hat nur begrenzte Möglichkeiten, Ausgaben senkende bzw. Einnahmen erhöhende Maßnahmen selbstständig umzusetzen. Das Sozialministerium ist gefordert, das Landeslabor bei seinen Bemühungen um eine Minderung des Zuschussbedarfs zu unterstützen.

Das **Sozialministerium** bekräftigt, die bedeutende Kostenposition der Personalkosten werde ständig kritisch betrachtet und es werde zu prüfen sein, ob in der Kooperation mit anderen Partnern finanzielle Einsparungseffekte erzielbar seien. Zukünftig komme es darauf an, im Rahmen der Zielvereinbarungen die zu erreichenden Ziele auch unter Berücksichtigung finanzieller Aspekte zu definieren und dabei das Kostenbewusstsein aller Akteure weiter zu stärken. Dies müsse mit der Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einhergehen.

29.4 **Rechnungswesen**

Das Landeslabor hat zum 01.01.2003 das kaufmännische Rechnungswesen eingeführt. Es verwendet einen eigenen Buchungskreis in der Software SAP/R3 des Landes.¹ Den Zahlungsverkehr führt das Landeslabor in vollem Umfang über die Landeskasse durch. Eigene Bankkonten oder liquide Mittel bewirtschaftet das Landeslabor nicht.

29.5 **Steuerung**

29.5.1 **Betriebsanweisung**

Die Umwandlung in einen Landesbetrieb machte es erforderlich, grundsätzliche Regelungen für die Beziehungen zwischen dem Aufsicht führenden Sozialministerium und dem Landesbetrieb sowie landesbetriebsinterne Grundlagen festzulegen.

Hierzu soll im Wesentlichen die Betriebsanweisung für das Landeslabor dienen, die im Sommer 2004 vom Sozialministerium überarbeitet und neu gefasst wurde.

¹ Vgl. Nr. 7.12.3 dieser Bemerkungen.

29.5.2 Zielvereinbarungen

Zwischen den einzelnen Dezernaten des Landeslabors und den jeweils Fachaufsicht ausübenden Referaten des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft (Umweltministerium) sind „Zielvereinbarungen“ geschlossen worden, in denen die einzelnen Aufgaben mit Aufgabengeber und Zahlungspflichtigem definiert und die Arbeitsumfänge und Kapazitäten gegenübergestellt sind. Allerdings kann das Landeslabor auf den Umfang der Untersuchungen kaum Einfluss ausüben, da es durch EU- und Bundesrecht sowie von den Kreisen und kreisfreien Städten weitgehend fremdbestimmt wird.

29.5.3 Fachaufsicht, Berichtswesen

Die Fachaufsicht über das Landeslabor übt nach § 3 Abs. 1 der Betriebsanweisung überwiegend das Sozialministerium aus.¹ Durch zahlreiche Anweisungen und Erlasse haben insbesondere die verschiedenen Referate der Abteilung Verbraucherschutz des Sozialministeriums in die Verwaltungsabläufe des Landeslabors eingegriffen.

Ein standardisiertes Berichtswesen besteht bisher nicht. Als interne Informationsquellen dienten bislang lediglich Sitzungen und Besprechungen. Das externe Berichtswesen beschränkte sich auf Quartalsgespräche zwischen dem Sozialministerium und dem Landeslabor. Insgesamt lässt sich kaum nachvollziehen, in welcher Intensität die Ressorts letztlich steuernd auf das Landeslabor einwirken.

29.5.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Die gemäß Betriebsanweisung des Landeslabors einzuführende aussagekräftige und belastbare KLR besteht noch nicht. Erste Schritte sind im Jahr 2004 eingeleitet worden. Das bereits in einigen Punkten vom Landeslabor weiterentwickelte Konzept des Landes ist noch gezielter auf die Bedürfnisse des Landeslabors abzustimmen und sollte in einen konkreten Umsetzungsplan münden. Der LRH hält es für erforderlich, Personalkosten an den Ist-Kosten einschl. Versorgungsaufschlägen zu orientieren, sämtliche kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen und eine interne Leistungsverrechnung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen anderer Landesdienststellen vorzunehmen sowie die Bestrebungen zur Einführung der KLR zu verstärken, um über kostenorientierte Preisgestaltungen die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Landesbetriebs weiterentwickeln zu können.

¹ Für die Durchführung von Analysen im Umweltbereich unterliegt das Landeslabor der Fachaufsicht des Umweltministeriums.

29.5.5 **Fazit**

Der LRH hält die Betriebsanweisung für durchaus sinnvoll und zielführend, allerdings sind noch nicht alle Regelungen „mit Leben erfüllt“. Die Steuerung des Landesbetriebs durch künftig mit dem Sozialministerium abzuschließende Gesamtzielvereinbarungen auf der Basis eines Controllings und Berichtswesens kann z. B. erst dann funktionieren, wenn eine KLR eingeführt ist. Die Wahrnehmung der Fachaufsicht kann sich nicht auf die Herausgabe von Anweisungen und die Durchführung der sog. Quartalsgespräche beschränken, vielmehr ist auch ein aussagekräftiges Berichtswesen notwendig.

Das **Sozialministerium** kündigt an, die KLR werde zügig und zielgerichtet ausgebaut. Ein Konzept zum internen und externen Controlling werde erarbeitet. Nach Abschluss dieser Arbeiten und deren Umsetzung im Landeslabor könne eine sinnvolle Gesamtzielvereinbarung, in der sowohl quantitative als auch qualitative Ziele dokumentiert sind, als Steuerungsinstrument herangezogen werden. Ein umfassendes und standardisiertes Berichtswesen befände sich im Aufbau. Als regelmäßig tagendes Gremium sei inzwischen eine Projektgruppe eingesetzt worden, die auch die Funktion der bisherigen Quartalsgespräche übernommen habe. Diese Projektgruppe lasse sich regelmäßig über die Situation im Landeslabor berichten und werde die Weiterentwicklung des betriebswirtschaftlichen Instrumentariums steuern.

29.6 **Gebühren und Entgelte**

29.6.1 **Gebührensätze**

Das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt hat im Mai 1999 dem seinerzeit zuständigen Umweltministerium einen geänderten Gebührentarif mit dem Ziel einer Anhebung der Gebührensätze vorgelegt und gebeten, die Gebührenverordnung¹ von 1991 zu ändern. Diesen Vorschlägen ist bis heute nicht gefolgt worden.

Die Verzögerung der Neufassung der Gebührenverordnung bedeutet einen ständigen Verzicht auf zusätzlich zu erzielende Einnahmen. Der LRH erwartet eine möglichst umgehende Anpassung der Gebührensätze.

Nach Aussage des **Sozialministeriums** wurde der Entwurf der Gebührenverordnung dem Innenministerium am 10.02.2005 zur Rechtsförmlichkeitsprüfung zugeleitet.

¹ Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein vom 22.05.1991, GVOBl. Schl.-H. S. 314; zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 434.

Für die nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG)¹ vorzunehmenden Amtshandlungen dürfen nach § 46 a LMBG kostendeckende Gebühren aufgrund landesrechtlicher Regelung nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen über die allgemeinen Überwachungsmaßnahmen hinausgehen und sie zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind. Daraus wird die Gebührenfreiheit für die allgemeine Lebensmittelüberwachung hergeleitet. Gebühren dürfen derzeit nur dann erhoben werden, wenn die Überwachung bzw. Untersuchung von Proben zu Beanstandungen geführt hat.²

Deshalb ist zu begrüßen, dass die EU-Verordnung vom 29.04.2004³ in den ab 01.01.2007 geltenden Art. 27 und 28 Regelungen über Gebühren und Kostenbeiträge trifft, die in nationales Recht (Bundes- und Landesrecht) umgesetzt werden können. Der LRH erwartet, dass sämtliche Möglichkeiten für eine Gebührenerhebung ausgeschöpft werden.

Das **Sozialministerium** stellt sich darauf ein, dass die Rahmenvorgaben des § 46 a LMBG mit dem In-Kraft-Treten des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs voraussichtlich im Frühsommer 2005 wegfallen werden. Auf Grundlage der VO (EG) Nr. 882/2004, die größere Möglichkeiten für die Gebührenerhebungen bietet, sei der Gebührenrahmen unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den anderen Bundesländern zu gestalten.

Der **LRH** geht davon aus, dass dabei das Ziel, einen möglichst großen Anteil der Kosten durch Gebühren zu decken, mit Nachdruck verfolgt wird.

29.6.2 Höhe der Entgelte

Das Landeslabor ist nach § 8 der Betriebsanweisung berechtigt, zur Auslastung der Kapazitäten Dienstleistungen gegen Entgelt anzubieten. Zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs hat es in einer nachprüfbaren Preisgestaltung sämtliche Kostenpositionen zu bewerten und einzubeziehen. Es hat dafür mit Wirkung vom 01.06.2004 eine Preisliste eingeführt. Diese hat allerdings ganz überwiegend die historischen Preise zum Inhalt, lediglich die Umsatzsteuer ist, soweit steuerrechtlich als erforderlich angesehen, berücksichtigt worden.

¹ Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz - LMBG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 09.09.1997, BGBl. I S. 2296, zuletzt geändert durch Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 13.05.2004, BGBl. I S. 934.

² Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 26.05.2000 - 25 B 96.1735.

³ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. EG Nr. L 165, S. 1.

Das Landeslabor hat wiederholt dargelegt, dass ihm bisher keine ausreichend detaillierten betriebswirtschaftlichen Instrumente zur Verfügung stehen, um die tatsächlichen Probenahme- und Untersuchungskosten für verschiedene Probenarten (Tierarten) differenziert zu ermitteln. Es hält den Berechnungsaufwand zur Begründung moderater Entgeltanpassungen für nicht gerechtfertigt, da seine pauschalen Einnahmen die tatsächlichen Aufwendungen nur zu einem geringen Bruchteil abdecken.

Da bislang keine ausreichenden Kenntnisse über die tatsächlichen Kosten der einzelnen Untersuchungsarten bestehen, ist nicht nachweisbar, dass solche Untersuchungen, die im Wettbewerb auch private Labore anbieten, gegenwärtig zu kostendeckenden Preisen beim Landeslabor durchgeführt werden. Grenzkostenbetrachtungen zur Nutzung vorhandener, aber nicht vollständig ausgelasteter Kapazitäten helfen wegen mangelnder Genauigkeit (fehlende KLR, Tz. 29.5.4) nicht weiter. Die gebotene Wettbewerbsneutralität des Landeslabors ist damit nicht belegt.

Die derzeit unbefriedigende Kalkulation der Entgelte unterstreicht das Erfordernis, zügig die KLR weiterzuentwickeln.

Das **Sozialministerium** verweist darauf, dass die betriebswirtschaftlichen Entwicklungen eingeleitet worden seien.

29.7 **Aufgabenerledigung**

Die Aufgabenerledigung des Landeslabors wird bestimmt durch eine große Zahl von Vorschriften der EU und des Bundes. Es ist dem Landeslabor daher kaum möglich, die Probenzahlen und den Untersuchungsumfang zu beeinflussen. Die Anzahl der zu ziehenden und zu untersuchenden Proben wurde durch die EU oder den Bund in fast allen Bereichen explizit festgelegt. Einzig im Bereich des Dezernats 8 entscheidet das Landesamt für Natur und Umwelt, wie viele Proben gezogen und untersucht werden, um die geforderten Aussagen treffen zu können.

Das Landeslabor hat im Rahmen der Probenplanung nur Einfluss auf die Einlieferung der von ihm angeforderten oder selbst gezogenen Proben (Planproben, Proben für das Lebensmittelmonitoring, Proben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan, nach Sonderprogrammen und bedingt nach Dringlichkeitsprogrammen), jedoch nicht auf die auf Initiative der Kreise und kreisfreien Städte gezogenen Proben. Diese entscheiden darüber hinaus selbst, an welchen Wochentagen sie die Proben einliefern. Dies hat zur Folge, dass es zeitweise zu erheblichen Engpässen in den Probenannahmestellen und den Laboren kommt.

Das Landeslabor sollte in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium ein Kontrollsystem einrichten, um auch zu gewährleisten, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Probenzahlen tatsächlich erreicht werden. Da es selbst keine Handhabe gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten hat, ist die Fachaufsicht des Sozialministeriums gefordert.

Der LRH vertritt die Auffassung, dass Grundlage für die Probenanforderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch die Anzahl der Hersteller bzw. Vertriebsunternehmen sein sollte. Gleichwohl müssen daneben auch weiterhin Produkte, die nicht in Schleswig-Holstein hergestellt werden, in der Untersuchungspalette enthalten sein. So wird insbesondere der Bedarfsgegenständemarkt durch Importe dominiert.

Das **Sozialministerium** beabsichtigt, auf der Basis des bundeseinheitlichen Risikokonzepts, das derzeit von einer Länderarbeitsgruppe erarbeitet werde, ein Probenmanagement in Schleswig-Holstein zu entwickeln. Im Dezember 2004 sei eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Sozialministeriums, der Kreisordnungsbehörden und des Landeslabors zur Bearbeitung dieser Thematik eingerichtet worden.

29.8 **Personal- und Geräteeinsatz**

Derzeit werden die Mitarbeiter nur in den jeweilig zugeordneten Laboren und Dezernaten eingesetzt. Ein dezernatsübergreifender Austausch z. B. bei Leerlauf oder in Spitzenzeiten findet i. d. R. nicht statt. Das Sozialministerium sieht in der Zusammenführung der Laborstandorte die notwendige Voraussetzung für eine bessere Zusammenarbeit der Dezernate und einen deutlich effizienteren Einsatz von Personal und Gerät. Dagegen rechnen die Dezernatsleiter und Dezernenten kaum mit Synergien. Ein Austausch der wissenschaftlichen Kräfte wie auch der Laborkräfte wird nur in einem sehr begrenzten Rahmen für möglich gehalten. Der LRH erwartet, dass sie diese Einstellung nach Beendigung der ersten Umzugsaktion und Neuordnung einiger Laborbereiche überprüfen. Gerade bei Massen- oder Serienuntersuchungen sollte ein flexiblerer Einsatz des Personals möglich sein.

Die Auslastung der Labore wird mit rd. 80 % eingeschätzt. Die restlichen 20 % werden für die Untersuchung von auf Veranlassung der Kreise und kreisfreien Städte unregelmäßig eingelieferte Proben, für Arbeitsspitzen bei Sonderaufträgen und für außergewöhnliche Einsätze (z. B. Tierseuchenfall) vorgehalten.

Der LRH hat den Eindruck gewonnen, dass durch die gemeinsame Nutzung der Geräte und durch Personal- und Datenaustausch die Effizienz der Aufgabenerledigung noch gesteigert werden kann.

29.9 **Aufgabenerledigungsdefizit**

In der Zielvereinbarung wird bei der Überwachung im Rückstandsbereich von einer 100 %igen Kapazitätsauslastung ausgegangen, ohne die Probenzahlen im Hinblick auf die Anforderungen an das Landeslabor zu definieren. Der LRH hat in den Unterlagen des Landeslabors Hinweise auf Aufgabenerledigungsdefizite in den Bereichen der amtlichen Lebensmittelüberwachung vorgefunden. Er empfiehlt, die Zielvereinbarungen den tatsächlichen Gegebenheiten und Kapazitäten anzupassen, um beim Auftreten von Defiziten regulierend eingreifen zu können. Vor allem sind die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben oder eine Nichterfüllung kann zu Sanktionen der EU bis hin zum Ausschluss einzelner Produkte vom Markt führen.

Das **Sozialministerium** prüft im Bereich der pflanzlichen Lebensmittel, ob zusätzliche Personal- und Investitionsmittel erforderlich seien oder durch Verstärkung der überregionalen Zusammenarbeit die Aufgabenerledigung verbessert werden könne.

29.10 **Aufgabenreduzierung**

Der LRH hatte als Ergebnis seiner Prüfung 1995,¹ gestützt auf das Gutachten der Fresenius GmbH, bei Übernahme zusätzlicher Aufgaben die Gefahr gesehen, dass insgesamt bei der Aufgabendurchführung Defizite entstehen könnten und deshalb in bestimmten Bereichen gezielt der Aufgabenumfang reduziert werden müsste. Er hatte Vorgaben der Landesregierung auf der Grundlage einer Risikoabschätzung empfohlen.

Der LRH verkennt nicht, dass sich die Rechtslage im Lebensmittel- und Fleischhygienebereich auf europäischer Ebene verfestigt hat und dem Land mittlerweile nur noch wenige Gestaltungsräume bleiben, wenn nicht gegen Gemeinschafts- oder Bundesrecht verstoßen werden soll. Es sollte dennoch ein ständiges Augenmerk auf Möglichkeiten einer Aufgabenreduzierung gerichtet werden. Hierzu sind allerdings entsprechende Vorgaben der Landesregierung erforderlich.

Das **Sozialministerium** erklärt, dass es bei Einhaltung der engen rechtlichen Vorgaben stets auch eine Reduzierung und die Effektivitätsverbesserung bei der Erledigung von Aufgaben zum Ziel habe.

¹ Bemerkungen 1997 des LRH, Nr. 29.

29.11 Kooperation

Am 01.04.1998 wurde das erste Abkommen für eine Norddeutsche Kooperation (NOKO)¹ unterzeichnet. Damit wurde zwischen Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die Zusammenarbeit für Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung einschl. der Durchführung von Monitoring-Programmen und den Vorgaben des Nationalen Rückstandskontrollplans vereinbart. Der LRH sieht in der Einrichtung der NOKO die Möglichkeit, durch Schwerpunktbildung zu einer einheitlichen Beprobung und effektiven Auslastung von vorhandenen Geräten und speziell ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gelangen.

Für die Zusammenarbeit und den Probenaustausch der Labore und Untersuchungsämter untereinander findet keine gegenseitige Gebührenabrechnung, sondern eine Aufrechnung eines mehrjährigen gegenseitigen Leistungsaustausches statt.

Die Aufrechnung des gegenseitigen Leistungsaustausches lässt sich ohne eine KLR nicht abbilden. Allein die Zahlen für den Zeitraum von 1998 bis 2002 zeigen eine ungleiche zahlenmäßige Verteilung, obwohl sie nichts über den unterschiedlichen Arbeitsaufwand aussagen. Der LRH hält deshalb vor allem seit der Umwandlung des Landeslabors in einen Landesbetrieb einen monetären Kostenausgleich zwischen den Vertragsländern für erforderlich.

Das **Sozialministerium** teilt mit, dass inzwischen ein weiteres Abkommen geschlossen worden sei und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern ausgebaut und intensiviert werden solle.

¹ Verwaltungsabkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen im Rahmen der amtlichen Überwachung einschl. der Durchführung von Monitoring-Programmen und Nationalen Rückstandskontrollplänen vom 12./19.11.1997/01.04.1998.